



**Satzung
zur Festlegung der Grenzen und
zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Seelfingen
„Seelfingen West“ (Abrundungssatzung)**

Aufgrund des § 34, Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Seelfingen wird durch eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 452/1 abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 08.01.2008 in der Fassung vom 20.03.2008 maßgebend. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bauliche Nutzung

1. Für die nach § 2 einbezogene Fläche wird festgesetzt, dass max. 1 Wohngebäude zulässig ist. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen.

2. Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse.

3. Im Geltungsbereich der Satzung sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe in die Schutzgüter sind durch die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung festgelegten Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25, Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Baden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 24. April 2008

Stolz
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 16.05.2008